

**Satzung über das Abhalten von Märkten
in der Stadt Haßfurt
(Marktsatzung)
vom 21.11.2025**

Die Stadt Haßfurt erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), in Verbindung mit Art. 22a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS V S. 731), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

I. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Wochenmärkte, Jahrmärkte und Spezialmärkte für Gebrauchtwaren in der Stadt Haßfurt sowie ihre Teilnehmer.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Haßfurt betreibt die Wochenmärkte, Jahrmärkte und die Spezialmärkte für Gebrauchtwaren als öffentliche Einrichtung.

§ 3

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Die Märkte finden auf den von der Stadt Haßfurt bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Fläche, Zeit und Öffnungszeiten von der Stadt abweichend festgesetzt werden, wird dies im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge oder auf der Internetseite der Stadt Haßfurt unter www.hassfurt.de öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Vor Beginn und nach Ablauf der Öffnungszeit darf auf dem Marktplatz nicht gehandelt werden.

§ 4

Marktaufsicht

- (1) Verwaltung im Sinne dieser Satzung ist die Stadt Haßfurt, welcher auch die Marktaufsicht obliegt.
- (2) Die Stadt Haßfurt und das von ihr betraute Personal kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen erlassen.
- (3) Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals (Marktmeister und Stellvertreter) Folge zu leisten.

§ 5

Zutritt zu den Märkten

(1) Zu den in § 1 genannten Märkten haben grundsätzlich alle Standplatzinhaber und deren Personal sowie alle Verbraucher Zutritt.

(2) Die Verwaltung ist berechtigt, einzelne Zutrittsberechtigte aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall vorübergehend, dauerhaft oder auch auf bestimmte Bereiche beschränkt vom Marktgelände nach § 3 Abs. 1 auszuschließen.

(3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstößen wird.

§ 6

Standplätze

(1) ¹Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. ²Der zugewiesene Platz darf nicht eigenmächtig erweitert, getauscht oder an einen Dritten überlassen werden. ³Es dürfen auch keine anderen Waren, als die bei der Anmeldung angegebenen, verkauft werden.

(2) ¹Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. ²Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Zur Ordnung des Marktverkehrs kann die Verwaltung einen Platztausch anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(4) ¹Die Zuweisung ist nicht übertragbar. ²Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(5) ¹Die Zuweisung kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. ²Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an der Marktveranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
3. bereits ein ausreichendes Angebot dieser Warenart vorhanden ist oder
4. der Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes verspätet eingegangen ist.

(6) ¹Der vorhandene Platz ist so aufzuteilen, dass ein Überangebot einer bestimmten Warenart vermieden wird und gleichzeitig ein repräsentatives Angebot gewährleistet ist. ²Sind mehr Bewerber vorhanden, als Plätze und Stände zur Verfügung stehen, oder bewerben sich um die vorhandenen Plätze und Stände die gleichen Händler, so kann die Verwaltung Händlern, die bisher zu keinerlei Beanstandung Anlass gegeben haben, nach den Kriterien „bekannt“ und „bewährt“ ihren bisherigen Standplatz wieder zuteilen. ³Neu auftretende Markthändler werden insbesondere dann berücksichtigt, wenn Plätze durch Absage früherer Inhaber oder durch Platzentzug frei geworden sind. ⁴Dabei wird besonderer Wert auf noch nicht vorhandene Warenarten gelegt.

(7) ¹Die Zuweisung kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. ²Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

2. der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Benutzungsberechtigte, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. der Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Haßfurt fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt oder
5. nachträgliche Tatsachen eintreten, die eine Versagung nach Abs. 5 rechtfertigen würden.

³Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(8) ¹Die Teilnahme am Markt kann vom Marktstandbetreiber bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Markt abgesagt werden. ²Die Zuweisung erlischt mit dieser Absage. ³Auf § 8 Abs. 5 der Marktgebührensatzung der Stadt Haßfurt wird verwiesen.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

(1) ¹Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. ²Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) ¹Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. ²Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) ¹Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. ²Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) ¹Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. ²Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(8) Während der Verkaufszeiten müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.

§ 8

Verhalten auf dem Markt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.

(2) Jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist verboten:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprecher anzubieten (ausgenommen Sprechhilfen),
3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
4. Tiere auf den Markt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
7. Betteln und Hausieren,
8. das Aufhalten in betrunkenem Zustand,
9. jede Art von Kriegsspielzeug feilzubieten.

(4) Für Waren, die ortsüblich nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden.

(5) ¹Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. ²Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhalten des Marktes

(1) ¹Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. ²Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,
3. jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen zu unterlassen und die Verkaufsstände und deren Umgebung stets sauber zu halten. Nach Beendigung des Marktes ist der Platz in sauberem Zustand zu verlassen.
4. Verpackungsmaterial vom Marktplatz zu entfernen,
5. Abfälle, Müll usw. nicht neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen abzulagern, auszugießen oder zu werfen.

(3) Nach jedem Markt erfolgt die gründliche Nachreinigung des Marktplatzes durch die Stadt Haßfurt.

(4) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 10

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

II. Abschnitt

Wochenmarkt

§ 11

Gegenstände des Marktes

Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.

§ 12

Standplätze

(1) ¹Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der Gegenstände schriftlich einzureichen. ²Auf Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht werden, erfolgt eine Zuweisung nur, sofern noch freier Platz vorhanden ist.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einzelne oder für mehrere Markttage. (Tageszuweisung)

(3) Der Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes ist entweder gebündelt für das gesamte Kalenderjahr im Vorjahr oder für einzelne Markttage mindestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Marktbeginn einzureichen.

(4) Soweit eine Zuweisung nicht erteilt oder bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgelaufen ist, kann die Verwaltung für den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig verfügen.

§ 13

Auf- und Abbau

¹Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. ²Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 14

Verhalten auf dem Markt

Für das Verhalten auf dem Wochenmarkt gilt neben § 7:

Es ist verboten:

1. das schreiende Ausrufen von Waren

2. lebende Tiere gefesselt oder in Behältnissen, in denen sie nicht nebeneinander Platz haben oder nicht aufrecht stehen können, feilzubieten,
3. lebendes Geflügel mit nach Abwärts hängendem Kopf an den Füßen zu tragen oder Tier in Netzen, Säcken oder ähnlichen Behältern ohne festen Boden oder feste Unterlagen oder so zu befördern, dass sie ganz oder teilweise aufeinander zu liegen kommen,
4. lebende Tiere längere Zeit der Sonnenhitze auszusetzen oder ohne Wasser zu halten.

III. Abschnitt

Jahrmarkt (Warenmarkt)

§ 15

Gegenstand des Marktes

Auf dem Jahrmarkt dürfen gemäß § 68 Abs. 2 GewO Waren aller Art feilgeboten werden.

§ 16

Standplätze und Verkaufseinrichtungen

- (1) ¹Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der Waren schriftlich einzureichen. ²Auf Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht werden, erfolgt eine Zuweisung nur, sofern noch freier Platz vorhanden ist.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einzelne Markttag (Tageszuweisung).
- (3) Der Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes ist spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Marktbeginn einzureichen.
- (4) Soweit eine Zuweisung nicht erteilt oder eine Stunde nach Marktbeginn nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben worden ist, kann die Verwaltung für den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig verfügen.

§ 17

Auf- und Abbau

¹Der Marktplatz darf frühestens am Markttag ab 6 Uhr bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit geräumt sein. ²Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

IV. Abschnitt

Spezialmarkt für Gebrauchwaren

§ 18

Gegenstände des Marktes

¹Auf dem Spezialmarkt für Gebrauchtwaren dürfen gemäß § 68 Abs. 1 GewO bestimmte Waren feilgeboten werden. ²Das Warenangebot hat dem besonderen Charakter eines Gebrauchtwarenmarktes (Flohmarktes) zu entsprechen.

§ 19

Standplätze und Verkaufseinrichtungen

(1) ¹Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der Waren schriftlich einzureichen. ²Auf Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht werden, erfolgt eine Zuweisung nur, sofern noch freier Platz vorhanden ist.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einzelne Markttag (Tageszuweisung).

(3) Der Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes ist spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Marktbeginn einzureichen.

(4) Soweit eine Zuweisung nicht erteilt oder eine Stunde nach Marktbeginn nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben worden ist, kann die Verwaltung für den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig verfügen.

§ 20

Auf- und Abbau

Der Standplatz darf am Markttag frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und muss eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit wieder geräumt sein.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 21

Benutzungsverhältnisse

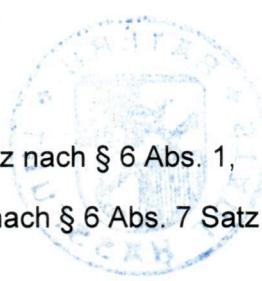
¹Die zu entrichtenden Gebühren werden durch Satzung geregelt. ²Hierzu wird auf die Marktgebührensatzung der Stadt Haßfurt verwiesen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500,- € kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) i. V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bek. vom 02.01.1975 (BGBI. I S. 80) i. d. l. F. belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Einzelanordnung über

1. die Öffnungszeit nach § 3 Abs. 3,
2. den Zutritt gemäß § 5,
3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 6 Abs. 1,
4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 7 Satz 3,
5. die Absagefrist nach § 6 Abs. 8 Satz 1,



6. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 bis 4,
7. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6,
8. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7,
9. die ständige Öffnung und Besetzung der Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 8,
10. das Verhalten auf dem Markt nach § 8 Abs. 1 und 2,
11. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1,
12. das Versteigern von Waren und das Anbieten von Waren mit Lautsprecher (ausgenommen Sprechhilfen) nach § 8 Abs. 3 Nr. 2,
13. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3,
14. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Nr. 4 und 5,
15. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Nr. 6,
16. das Betteln und Hausieren nach § 8 Abs. 3 Nr. 7,
17. das Aufhalten in betrunkenem Zustand nach § 8 Abs. 3 Nr. 8,
18. das Feilbieten von Kriegsspielzeug nach § 8 Abs. 3 Nr. 9,
19. die Gestattung des Zutritt nach § 8 Abs. 5 Satz 1,
20. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 5 Satz 2,
21. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1,
22. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 5,
23. den Auf- und Abbau nach §§ 13, 17 und 20,
24. das schreiende Ausrufen von Waren nach § 14 Nr. 1,
25. lebende Tiere nach § 14 Nr. 2 bis 4

verstößt.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Haßfurt vom 20.07.1982 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.11.2001 außer Kraft.

Haßfurt, 21.11.2025

Günther Werner
Erster Bürgermeister

